



Abteilungsordnung Judo des SV Lohhof e.V.



1) Umfang der Abteilung:

Die Abteilung besteht aus den Gruppen Judo, Ju-Jutsu, Aikido und Karate. Sie wird zusammenfassend als „Abteilung Judo“ bezeichnet.

2) Geltungsbereich der Abteilungsordnung:

Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des SV Lohhof e.V.

3) Mitgliedschaft:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Judo ist die Mitgliedschaft im SV Lohhof e.V.

Durch Beschluss der Abteilungsleitung kann ein Abteilungsmitglied, unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein, wegen abteilungsschädigendem Verhalten aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

4) Sonderbeiträge:

Neben dem Grundbeitrag des SV Lohhof e.V. sind Sonderbeiträge zu entrichten. Art und Höhe der Sonderbeiträge werden von der Abteilungsleitung dem Vereinsausschuss vorgeschlagen und gemäß § 17 der Satzung des SV Lohhof e.V. zur Festsetzung vorgelegt. Die Sonderbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Bei Übertritt in eine andere Abteilung bleibt der Beitrag bei der Abteilung Judo. Es erfolgt keine Rückzahlung des Sonderbeitrags bei Austritt aus der Abteilung Judo während des Jahres.

Bei Eintritt in die Abteilung Judo in der zweiten Jahreshälfte wird nur der halbe Sonderbeitrag erhoben.

5) Abteilungsorgane:

Die Organe der Abteilung Judo sind:

A) Die Abteilungsversammlung

B) Die Abteilungsleitung

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Stellvertr. Abteilungsleiter/in
- c) Kassenwart/in
- d) Pressewart/in
- e) Jugendleiter/in für männl. Jugend
- f) Jugendleiter/in für weibl. Jugend
- g) Organisationsleiter/in



Abteilungsordnung Judo des SV Lohhof e.V.



- C) Der Abteilungsausschuss
a) Abteilungsleitung
b) Übungsleiter/innen

6) Wahlmodus:

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses (C) werden von der Abteilungsleitung eingesetzt. Weitere Personen können von der Abteilungsleitung in den Abteilungsausschuss berufen werden.

Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Wochen zum Zwecke der Neuwahl eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Scheidet ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, einen Ersatz zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Abteilungsversammlung.

Wird durch Ausscheiden von Mitgliedern der Abteilungsleitung diese beschlussunfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen zum Zweck der Neuwahl der gesamten Abteilungsleitung.

Alle Nachwahlen gelten für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.

7) Versammlungen und Sitzungen:

Mindestens einmal im Jahr wird nach Absprache mit dem Präsidium des SV Lohhof e.V. eine Abteilungsversammlung einberufen.

Ihr obliegt die Entlastung und die Wahl der Abteilungsleitung. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen mindestens 5 Tage vorher schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Sitzungen der Abteilungsleitung finden bei gegebenem Anlass, mindestens halbjährlich statt.



Abteilungsordnung Judo des SV Lohhof e.V.



Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten, die den Sportbetrieb und die außersportlichen Veranstaltungen betreffen. Zur jährlichen Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung ein Abteilungsbudget als Beschlussvorlage einzubringen.

Der Abteilungsausschuss hat beratende Funktion.

Die Abteilungsleitung ist dann Beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über Ausgaben bis 1000,00 EUR kann der Abteilungsleiter allein entscheiden, darüber hinaus entscheidet die Abteilungsleitung.

8) Sportbetrieb:

Training, Trainingszeiten und Wettkämpfe werden durch die Abteilungsleitung geregelt. Trainingseinteilung und Wettkampftermine werden durch den Abteilungsleiter bestätigt.

9) Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich Tätigen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Freibetragsregelung gewährt werden. Zuständig für die in der Abteilung Judo ehrenamtlich Tätigen ist die Abteilungsversammlung.

10) Auflösung:

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen.

11) Inkrafttreten:

Die Abteilungsordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Unterschleißheim, den 05.02.2010

Bestätigt durch den Vereinsausschuss. Unterschleißheim, den _____